

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Wien, am 4. September 2018
GZ. BMF-310205/0105-GS/VB/2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1234/J vom 4. Juli 2018 der Abgeordneten Eva Maria Holzleitner, BSc, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Neben den Ausgabenobergrenzen des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) 2021-27 ist die Ausgestaltung des Eigenmittelsystems das zweite wesentliche Element, das die Beiträge der Mitgliedstaaten zum EU-Haushalt bestimmt. Ziel ist ein transparentes und faires Eigenmittelsystem, das stets ausreichend Mittel für den EU-Haushalt bereitstellt. Dabei steht der in Artikel 310 des Vertrags über die Arbeitsweise der Union festgelegte Grundsatz des jederzeit ausgeglichenen EU-Haushalts außer Streit.

Die Europäische Kommission hat drei neue Eigenmittelquellen vorgeschlagen. Diese sollen einen Teil der derzeitigen Einnahmen aus dem vom jeweiligen nationalen Bruttonationaleinkommen (BNE) abhängigen Eigenmittel ersetzen. Folgendes schlägt die Europäische Kommission vor:

- Eigenmittel in Abhängigkeit des Verbrauchs nicht wiederverwerteter Kunststoffabfälle,
- die Umwidmung eines Teils der derzeit in die nationalen Haushalte der Mitgliedstaaten fließenden Einnahmen aus dem Handel mit Emissionszertifikaten zugunsten des EU-Haushalts und
- Eigenmittel in Abhängigkeit der gemeinsamen konsolidierten Körperschaftsteuerbasis.

In Bezug auf die vorgeschlagenen neuen Eigenmittel nimmt Österreich eine kritische Position ein. Es darf zu keiner Zusatzbelastung der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler kommen und die Auswirkungen auf den österreichischen Beitrag zum EU-Haushalt und der Verwaltungsaufwand sind zu beachten.

Die Erhöhung der Eigenmittelobergrenze im vorgeschlagenen Ausmaß (von 1,20 % des BNE auf 1,29 % bei den Zahlungsermächtigungen) wird schon deshalb skeptisch gesehen, weil Österreich für eine niedrigere Ausgabenobergrenze eintritt als die Kommission dies vorschlägt und daher eine derartige Erhöhung nicht erforderlich ist.

Zu 2.:

Im Kontext des Gesamtpakets zum Mehrjährigen Finanzrahmen stimmt sich das Bundesministerium für Finanzen eng mit dem Bundeskanzleramt ab.

Zu 3.:

Mit dem von der Europäischen Kommission für den gegenständlichen Legislativvorschlag herangezogenen Art. 311 AEUV („Die Eigenmittel der Union“) als Rechtsgrundlage wird übereingestimmt.

Zu 4.:

Ja. Die Finanzierung des EU-Haushalts muss durch EU-Recht geregelt werden.

Zu 5.:

Nein. Der neue Eigenmittelbeschluss muss allerdings nach dessen Verabschiedung zwecks Ratifizierung vom Nationalrat genehmigt werden.

Zu 6. und 7.:

Nein.

Zu 8.:

Die nötige Einstimmigkeit zeichnet sich aktuell bei keiner der von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Änderungen ab. Dies betrifft insbesondere die vorgeschlagenen neuen Eigenmittel. Es ist davon auszugehen, dass ein Konsens zum Eigenmittelsystem nur im Kontext der Verhandlungen zum Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) im Europäischen Rat zu erzielen sein wird.

Zu 9.:

Das Eigenmittelpaket wird im ECOFIN behandelt, wobei beim Eigenmittelbeschluss wegen des starken inhaltlichen Zusammenhangs mit dem MFR an den Rat Allgemeine Angelegenheiten berichtet wird.

Zu 10.:

Die Vorschläge werden in der Ratsarbeitsgruppe Eigenmittel behandelt, diese berichtet an die „Ad hoc Working Group on the Multiannual Financial Framework (MFF 2021-2027)“.

Zu 11.:

Ja. Die Ratsarbeitsgruppe Eigenmittel behandelte den Legislativvorschlag in jeweils zwei Sitzungen unter bulgarischer und österreichischer Präsidentschaft.

Zu 12.:

Der Europäische Rat ersuchte in seinen Schlussfolgerungen vom 28. Juni 2018 das Europäische Parlament und den Rat, die Vorschläge zum MFR-Paket „so bald wie möglich umfassend zu prüfen.“ Getreu dieser Vorgabe hat Österreich als Vorsitzland des Rates ein intensives Arbeitsprogramm zur Prüfung der Kommissionsvorschläge vorgegeben, dessen Ergebnisse im Dezember im Rahmen eines Fortschrittsberichts vorgelegt werden. In diesem Rahmen tagt die Ratsarbeitsgruppe Eigenmittel nach der Sommerpause noch dreimal.

Zu 13.:

Artikel 311 AEUV legt fest, dass der Rat den Eigenmittelbeschluss einstimmig gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Europäischen Parlaments erlässt. Weiters legt Artikel 311 AEUV fest, dass der Rat Durchführungsverordnungen gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren nach Zustimmung des Europäischen Parlaments festlegen kann. Dies bedeutet, dass der Rat in Bezug auf die Verordnungen über die einheitliche Regelung für die Erhebung der Mehrwertsteuereigenmittel und die Bereitstellungsverordnung für die vorgeschlagenen neuen Eigenmittel nach Zustimmung des Europäischen Parlaments mit qualifizierter Mehrheit entscheidet.

Der Bundesminister:
Hartwig Löger
(elektronisch gefertigt)

